



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

1 K 1848/06.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Roß und andere, Kopstadtplatz 2,
45127 Essen, Gz.: AY-473/05,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, dieser vertreten durch den Leiter des Referates 431, Huckarder Straße 91,
44147 Dortmund, Gz.: [REDACTED]-232,

Beklagte,

w e g e n Abschiebungsschutzes (Nigeria)

hat Richterin am Verwaltungsgericht Beusch
als Einzelrichterin
der 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
auf Grund der mündlichen Verhandlung
vom 4. Mai 2007

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechend teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 2. Februar 2006 verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin und die Beklagte je zur Hälfte.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die jeweilige Vollstreckungsschuldnerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die jeweilige Vollstreckungsgläubigerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin ist nach eigenen Angaben nigerianische Staatsangehörige. Sie stellte am 14. Januar 2003 ihren ersten Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte.

Im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, im weiteren: Bundesamt) trug die Klägerin zur Begründung seines Asylbegehrens im wesentlichen vor: Sie habe seit 1990 in [REDACTED] im State Kaduna gelebt. Zuvor habe sie in [REDACTED] im State Anambra gelebt. Ihre Mutter sei bereits im Krieg in den sechziger Jahren und ihr Vater 1990 gestorben. Geschwister habe sie nicht. Nach dem Tod ihres Vaters habe sie als unverheiratete Frau ohne männlichen Nachwuchs Probleme in ihrem Dorf gehabt. Die Nachbarn hätten versucht, durch Voodoo ihr Leben zu zerstören. Man habe sie umbringen und das Erbe ihres Vaters übernehmen wollen. Deshalb sei sie nach [REDACTED] geflüchtet. Dort habe sie in einem Geschäft religiöse Bücher verkauft. Am 26. November 2002 sei es zu Unruhen in Kaduna gekommen. Morgens seien junge Männer gekommen, hätten den Eingang zu ihrem Geschäft blockiert und ihr vorgeworfen, sie sei eine Ibo-Frau und verkaufe religiöse Bücher und Zeitungen. Darin würden Lügen über den Propheten verbreitet. Man habe sie gefesselt, die Augen verbunden und sie zu einem Sharia-Gericht gebracht. Sie sei misshandelt worden. Man habe verlangt, dass sie zum Islam konvertiere und ihren Namen ändere und ihr mit dem Tode gedroht. Dann sei sie krank geworden. Auf ihr Versprechen, den Forderungen nachzukommen, habe man sie ins Krankenhaus gebracht.

Dort habe ihr eine Krankenschwester zur Flucht verholfen. Mit Hilfe einer Frau, von der sie Waren bezogen habe, sei sie von Lagos mit dem Flugzeug ausgereist.

Mit Bescheid vom 24. Februar 2003 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Zur Begründung führte es aus, der Vortrag der Klägerin beschreibe keine staatliche Verfolgung. Zudem habe ihr eine inländische Fluchtalternative offen gestanden. Gleichzeitig forderte das Bundesamt die Klägerin unter Androhung der Abschiebung nach Nigeria auf, das Gebiet der Bundesrepublik innerhalb eines Monats nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen.

Die nachfolgende Klage (15a K 1125/03.A) wies das damals zuständige Verwaltungsgericht Gelsenkirchen mit Urteil vom 23. November 2004 ab. Zuvor hatte die Klägerin mit Schriftsatz vom 17. November 2003 vorgetragen, sie sei im September 2003 in der Asylbewerberunterkunft von einem anderen Asylbewerber mit einer Eisenstange auf den Kopf geschlagen worden und leide seit dem unter Kopfschmerzen.

Am 20. Januar 2005 beantragte die Klägerin mit dem Vortrag, sie sei von Bekannten vor einer Rückkehr nach Nigeria gewarnt worden, erneut ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Mit Bescheid vom 25. Januar 2005 lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie eine Abänderung der mit Bescheid vom 24. Februar 2003 getroffenen Entscheidung nach § 53 AuslG mangels Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG ab.

Rechtsmittel gegen diesen Bescheid legte die Klägerin nicht ein.

Am 18. Januar 2006 beantragte die Klägerin, das Verfahren über das Vorliegen von Abschiebehindernissen wiederaufzunehmen, die negative Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebehindernissen nach § 53 AuslG vom 24. Februar 2003 aufzuheben und festzustellen, dass Abschiebehindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Zur Begründung trug die Klägerin vor, seit dem Angriff auf sie im September 2003 gehe es ihr gesundheitlich schlecht. Unter Vorlage verschiedener Atteste und Arztberichte aus den Jahren 2003 bis 2005 machte sie geltend, dass die in der Folge der Kopfverletzung aufgetretenen Kopfschmerzen bisher nicht erfolgreich hätten behandelt werden können. Außerdem legte die Klägerin ein Attest der neurologisch-psychiatrisch-psychotherapeutischen Gemeinschaftspraxis [REDACTED] u.a. vom 13. Januar 2006 vor, wonach bei der Klägerin eine schwere depressive Reaktion mit katatonen Episoden, starken Suizidgedanken und einer Somatisierungsstörung festgestellt worden sei. Weiter trug die Klägerin vor, sie werde mit dem Antidepressivum Mirtazapin behandelt. Eine entsprechende Behandlung könne sie in Nigeria aus tatsächlichen und finanziellen Gründen nicht erhalten, zumal sie keine Angehörigen mehr habe.

Mit Bescheid vom 2. Februar 2006 lehnte das Bundesamt die Abänderung der mit Bescheid vom 24. Februar 2003 zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG getroffenen Entscheidung ab. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der

Klägerin infolge des Vorfalles in der Asylbewerberunterkunft seien bereits Gegenstand des Asylverfahrens gewesen. Die jetzt vorgelegte Bescheinigung sei vor dem Hintergrund der Bemühungen um eine Rückführung der Klägerin durch die Ausländerbehörde zu sehen. Zielstaatsbezogene Abschiebehindernisse seien ihr nicht zu entnehmen.

Der Bescheid wurde am 8. Februar 2006 als an die Prozessbevollmächtigte der Klägerin gerichtetes Einwurfeinschreiben zur Post gegeben.

Die Klägerin hat am 24. Februar 2006 Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 2. Februar 2006 erhoben, mit der sie ihr auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gerichtetes Begehren weiterverfolgt.

Den zugleich anhängig gemachten einstweiligen Rechtsschutzantrag lehnte das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen mit Beschluss vom 13. März 2006 ab (15a L 265/06.A).

Das Klageverfahren ist aufgrund Art. II Nr. 3 Satz 3 des 12. Änderungsgesetzes zum AG VwGO vom 7. März 2006 (GVBl NRW 2006, 107) (12.ÄndGAGVwGO) am 1. April 2006 beim erkennenden Gericht anhängig geworden.

Die Klägerin hat im gerichtlichen Verfahren weitere Bescheinigungen der Gemeinschaftspraxis [REDACTED] u.a. vom 13. September 2006 und 25. April 2007 sowie eine ausführliche Bescheinigung über den Inhalt und die Schlussfolgerungen aus einem ersten psychotherapeutischen Gespräch bei Frau [REDACTED] vom 20. April 2007 vorgelegt. Das Gericht hat das auf Anforderung der Ausländerbehörde erstattete psychiatrische Gutachten des Gesundheitsamtes Essen vom 30.05.2006 beigezogen sowie eine ergänzende Stellungnahme der Gemeinschaftspraxis [REDACTED] u.a. vom 10. Januar 2007 eingeholt.

Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung Gelegenheit erhalten hat, ihre Gründe für ihr Klagebegehren erneut darzustellen. Sie ist insbesondere zu ihren Lebensumständen hier in Deutschland sowie vor ihrer Ausreise in Nigeria befragt worden. Hinsichtlich der Angaben der Klägerin im Einzelnen wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes vom 2. Februar 2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft sie sich auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes und der Ausländerbehörde sowie die Erkenntnisse, auf die hingewiesen worden ist, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die örtliche Zuständigkeit des erkennenden Gerichts folgt aus Art. II Nr. 3 Satz 3 des 12. ÄndGAGVwGO vom 7. März 2007.

Die zulässige Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 2. Februar 2006 ist rechtmäßig, soweit damit eine Abänderung der im Bescheid vom 24. Februar 2003 getroffenen Feststellungen zu § 53 Abs. 1 bis 5 AuslG abgelehnt wird.

Jedoch hat die Klägerin ein Anspruch auf Feststellung, dass die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Nigeria vorliegen.

Nachdem das Bundesamt bereits im Bescheid vom 24. Februar 2003 bestandskräftig über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG – der den heutigen Regelungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG entspricht – entschieden hat, ist der Weg für eine Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nur nach den Maßstäben des § 51 VwVfG oder der §§ 48, 49 VwVfG eröffnet.

Gemäß § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG hat das Bundesamt erneut über das Vorliegen der Voraussetzungen von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG zu entscheiden, wenn der Ausländer substantiiert darlegt, dass sich die Sach- und Rechtslage nachträglich zu seinen Gunsten geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), neue Beweismittel vorliegen, die eine für ihn günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) oder Wiederaufnahmegründe im Sinne von § 580 der Zivilprozessordnung (ZPO) gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG). Darüber hinaus muss der Ausländer darlegen, dass er ohne grobes Verschulden gehindert war, den geltend gemachten Wiederaufnahmegrund in dem früheren Verfahren vorzubringen (§ 51 Abs. 2 VwVfG) und dass er den Folgeantrag binnen drei Monaten nach Kenntniserlangung von dem Wiederaufnahmegrund gestellt hat (§ 51 Abs. 3 VwVfG).

Hinsichtlich der an staatliche Maßnahmen anknüpfenden Abschiebungsverböte nach § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG hat die Klägerin schon keinen Anspruch auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 51 VwVfG. Denn die Klägerin, die ihren erneuten Antrag ausschließlich auf ihre gesundheitliche Verfassung stützt, hat insoweit weder eine Änderung der Sach- oder Rechtslage (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG) behauptet noch neue Beweismittel vorgelegt (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG). Ebenso wenig sind ihrem Vortrag Gesichtspunkte zu entnehmen, die Anlass zu einer Abänderung der bestandskräftigen Entscheidung von 24. Februar 2003 zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG gemäß §§ 48, 49 VwVfG geben könnten.

Fehlt es schon an Anhaltspunkten, die eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG rechtfertigen könnten, ist auch insoweit kein Raum für die von der Klägerin hilfsweise beantragte Beweiserhebung. Zudem verhält sich auch der Beweisantrag allein zur gesundheitlichen Verfassung der Klägerin sowie den Behandlungsmöglichkeiten in Nigeria und damit zu Umständen, die im Rahmen von § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG ohne Relevanz sind.

Demgegenüber hat die Klägerin hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Verfassung, aus der sich Gefahren für Leib und Leben ergeben können und die damit Anknüpfungspunkt für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG sein kann, eine Änderung der Sachlage im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG dargelegt. Denn durch die erstmalige Vorlage psychiatrischer und psychotherapeutischer Bescheinigungen sämtlich aus 2006 und 2007 belegt die Klägerin unter Wahrung der Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG eine erhebliche Veränderung ihres Krankheitsbildes, die soweit ersichtlich erst nach bestandskräftigem Abschluss des letzten Asylverfahrens im Februar 2005 eingetreten ist. Denn obwohl sich die Klägerin seit dem Vorfall im September 2003 laufend in ärztlicher Behandlung befand, wurde trotz auch neurologischer Untersuchungen eine psychiatrische Erkrankung der Klägerin erstmals im Oktober 2005 ernsthaft in Betracht gezogen und im Januar 2006 positiv diagnostiziert.

Die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegen in der Person der Klägerin hinsichtlich ihres Heimatlandes Nigeria vor. Denn im Falle einer Rückkehr nach Nigeria bestehen erhebliche konkrete Gefahren für Leib und Leben der Klägerin.

Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von einer Abschiebung abgesehen werden, wenn dem Ausländer in dem Abschiebzielstaat eine erhebliche (individuelle) Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit konkret droht. Eine solche Gefahr für Leib oder Leben kann auch dadurch hervorgerufen werden, dass sich eine vorliegende Erkrankung im Abschiebzielstaat erheblich verschlimmert, weil dort die Behandlungsmöglichkeiten unzureichend sind.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 25.11.1997 - 9 C 58.96 -, DVBl 1998, 284; Urteil vom 27.04.1998 - 9 C 13.97 -, NVwZ 1998, 973.

Nach den dem Gericht vorliegenden medizinischen Unterlagen leidet die Klägerin an einer behandlungsbedürftigen depressiven Reaktion mit katalonischen Episoden und Somatisierungsstörungen. Dieser Befund wird auch in dem durch das Gesundheitsamt erstellten psychiatrischen Gutachten bestätigt, wenn auch die depressive Symptomatik zum Begutachtungszzeitpunkt im Mai 2006 als eher leicht eingestuft wird.

Darüber hinaus legt das Gericht für die Bewertung der Gefahrensituation im Fall der Rückkehr der Klägerin nach Nigeria folgende Lebensumstände zu Grunde: Es ist davon auszugehen, dass die Klägerin in Nigeria nicht mehr über nähere Angehörige verfügt. Die Klägerin hat seit ihrem ersten Asylverfahren übereinstimmend bekundet, dass ihre Mutter bereits während des Biafra-Krieges in den sechziger Jahren und ihr Vater 1990 gestorben

sei. Der Tod des Vaters sei Auslöser für ihre erste Flucht nach Kaduna gewesen. Geschwister habe sie nicht, Das Gericht hat keine Veranlassung, an diesen Angaben zu zweifeln.

Weiter berücksichtigt das Gericht auf dem Hintergrund der allgemeinen Auskunftslage, dass in der nigerianischen Gesellschaft für alleinstehende Frauen das Leben und die Sicherung ihrer Existenz erheblichen Schwierigkeiten begegnet, weil sich das Leben der Frauen allein über ihre Rolle als Ehefrau und Mutter definiert und sie unbedingt auf den Schutz der (Groß-)Familie angewiesen sind.

Vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 28. April 2003 - 508-516.80/41162, Lagebericht Nigeria vom 6. Mai 2006, I. 5; Österreichisches Rotes Kreuz, Länderbericht Nigeria September 2002, 9.1

Zuletzt ist in Rechnung zu stellen, dass bereits die breite Mehrheit der nigerianischen Bevölkerung unter Verarmung leidet und schon ihre Versorgung mit Grundnahrungsmitteln nur mit Mühe sicherstellen kann. Die medizinische Versorgungslage kann zwar zumindest in den Großstädten unter Berücksichtigung auch privater Gesundheitseinrichtungen als ausreichend bezeichnet werden, allerdings existiert weder eine staatliche freie Heilfürsorge noch ein Krankenversicherungssystem, so dass jegliche Behandlung privat bezahlt werden muss.

Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Nigeria vom 6.5.2006, IV. 1; Österreichisches Rotes Kreuz, Länderbericht Nigeria September 2002, 12.1.

Auf dem Hintergrund dieser individuellen und allgemeinen Rahmenbedingungen steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin im Falle ihrer Rückkehr nach Nigeria alsbald erheblichen Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt sein wird.

Dies gilt zum einen im Hinblick auf den behandlungsbedürftigen Gesundheitszustand der Klägerin. Es kann im Ergebnis offen bleiben, ob die der Klägerin aktuell durch den behandelnden Arzt verabreichten oder vergleichbare Medikamente in Nigeria erhältlich sind. Denn es muss davon ausgegangen werden, dass die Klägerin, die nicht auf das soziale Netz einer Familie zurückgreifen kann, schon bald nach ihrer Rückkehr nach Nigeria nicht in der Lage sein wird, neben der Sicherung ihres Grundlebensbedarfes ihre medizinische Behandlung zu finanzieren. Nach der Einschätzung des behandelnden Psychiaters, die dieser auf Anfrage des Gerichts geäußert hat, ist bei einem Abbruch der Behandlung mit großer Wahrscheinlichkeit mit einer massiven Verschlechterung des Krankheitsbildes und der damit einhergehenden Notwendigkeit stationärer Behandlung zu rechnen.

Zum anderen spricht auch nach dem Eindruck, den das Gericht in der mündlichen Verhandlung von der eingeschränkten Reaktions- und Handlungsfähigkeit der Klägerin gewonnen hat, alles dafür, dass die Klägerin schon bei Zugrundelegung ihres jetzigen gesundheitlichen Zustandes im Falle einer Rückkehr nach Nigeria nicht in der Lage wäre, den für sie als alleinstehende Frau erheblichen verschärften Überlebenskampf zu bestehen und ihren Lebensunterhalt zu sichern.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO und entspricht dem teilweisen Unterliegen beider Verfahrensbeteiligter.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
3. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Die Antragschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden.

Beusch

Ausgefertigt:
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts
Düsseldorf

R. Schmitz-Randis
Verwaltungsgerichtsangehörige als Urkundsbeamtin